

Konzernbeitragsvertrag

(nach Artikel 205/5 §§ 2 bis 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92))

Der Vertrag muss der Erklärung zur Gesellschaftssteuer oder zur Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften des Steuerjahres beigefügt werden, für das der Steuerpflichtige den Abzug des Konzernbeitrags beansprucht.

Der Steuerpflichtige (im Folgenden Partei 1)

(Bezeichnung)
(Unternehmensnr.)
(Adresse)
.....
.....

und

die in Betracht kommende inländische Gesellschaft oder die belgische Niederlassung einer in Betracht kommenden ausländischen Gesellschaft (im Folgenden Partei 2)

(Bezeichnung)
(Unternehmensnr.)
(Adresse)
.....
.....

oder

die in Betracht kommende ausländische Gesellschaft, die ihre Tätigkeiten endgültig eingestellt hat (im Folgenden Partei 2)

(Bezeichnung)
(Identifikationsnr.)
(Adresse)
.....
.....

werden als die beiden Parteien des Konzernbeitragsvertrags identifiziert.

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Betrag des Konzernbeitrags und verpflichten sich, die im Folgenden genannten Bedingungen zu erfüllen und effektiv umzusetzen.

Der Betrag des Konzernbeitrags für das Steuerjahr, auf das sich der Vertrag bezieht, beläuft sich auf Euro.

A. Partei 2 ist eine in Betracht kommende inländische Gesellschaft oder eine belgische Niederlassung einer in Betracht kommenden ausländischen Gesellschaft

Partei 2 verpflichtet sich, den Betrag des vorgenannten Konzernbeitrags gemäß Artikel 185 § 4 Absatz 1 EStGB 92 in ihre Erklärung zur Gesellschaftssteuer oder zur Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften als Gewinn des Besteuerungszeitraums aufzunehmen, der mit dem Steuerjahr verbunden ist, auf das sich der Vertrag bezieht.

Partei 1 verpflichtet sich, Partei 2 einen Ausgleich in Höhe der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden zu zahlen, die geschuldet wäre, wenn der Betrag des vorgenannten Konzernbeitrags nicht von den Gewinnen des Besteuerungszeitraums abgezogen worden wäre. Dieser Ausgleich beträgt Euro.

B. Partei 2 ist eine in Betracht kommende ausländische Gesellschaft, die ihre Tätigkeiten endgültig eingestellt hat

Die in Betracht kommende ausländische Gesellschaft muss ihre Tätigkeiten endgültig eingestellt haben, und diese Tätigkeiten dürfen in den drei Jahren nach ihrer Einstellung nicht von einer anderen Gesellschaft übernommen werden, die Teil derselben Unternehmensgruppe wie diese ausländische Gesellschaft ist.

Der Betrag des Konzernbeitrags darf die gemäß den Bestimmungen des EStGB 92 ermittelten beruflichen Verluste nicht übersteigen, die die in Betracht kommende ausländische Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums, in dem die Tätigkeiten endgültig eingestellt wurden, erlitten hat.

Wenn die vorgenannten beruflichen Verluste ganz oder teilweise von der ausländischen Gesellschaft oder einer anderen Person abgezogen werden können, sind die im vorstehenden Absatz genannten beruflichen Verluste auf den Teil der beruflichen Verluste begrenzt, der von der ausländischen Gesellschaft oder einer anderen Person nicht abgezogen werden kann.

Partei 1 verpflichtet sich, Partei 2 einen Ausgleich in Höhe der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden zu zahlen, die geschuldet wäre, wenn der Betrag des vorgenannten Konzernbeitrags nicht von den Gewinnen des Besteuerungszeitraums abgezogen worden wäre. Dieser Ausgleich beträgt Euro.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Angaben werden als richtig und wahr bestätigt.
....., den (Datum)

Im Namen von Partei 1 (*),

Im Namen von Partei 2 (*),

(Unterschrift gefolgt von Name, Vorname und Eigenschaft)

(Unterschrift gefolgt von Name, Vorname und Eigenschaft)

(*) Der Vertrag muss von einer Person, die gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu verpflichten, oder von einem Beauftragten der Gesellschaft unterzeichnet werden.